

LPG auf Grund der schriftlichen Anfrage wird ergeben, zu welchen Leistungen der Schuldner unter Berücksichtigung seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse tatsächlich in der Lage ist. Natürlich soll stets angestrebt werden, daß der Schuldner seine Verbindlichkeit freiwillig erfüllt. Aber wenn die Vollstreckungsorgane auf die Anfrage bei der LPG verzichten, dann verkennen sie die Wirksamkeit der Mitwirkung des LPG-Vorstandes bei der gesellschaftlichen Erziehung der Genossenschaftsmitglieder und der Festigung der innergenossenschaftlichen Demokratie.

Es zeugt von einer guten Arbeitsweise, wenn in Zusammenarbeit mit dem LPG-Vorstand erreicht wird, daß der Schuldner entweder sofort freiwillig leistet oder sich zu Ratenzahlungen unter gleichzeitiger Sicherung der Forderung durch eine Abtretung seiner ihm gegen die LPG zustehenden Ansprüche in gesetzlich zulässiger Höhe an den Gläubiger verpflichtet. Sehr gute Ergebnisse erzielten die Vollstreckungsorgane des Kreisgerichts Döbeln. Sie erreichten, daß im Jahre 1960 von 66 beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen gegen Genossenschaftsbauern allein 32 Anträge ohne Erlaß eines Pfändungsbeschlusses erledigt wurden. Deshalb empfiehlt sich immer eine schriftliche Anfrage. Nicht immer ist der Aufwand zu verantworten, der dadurch entsteht, daß der Gerichtsvollzieher oder Sekretär den Schuldner oder die LPG persönlich aufsuchen, wie dies teilweise selbst bei verhältnismäßig geringen Forderungen geschieht. Die LPG wird kaum in der Lage sein, sofort die verschiedenen interessierenden Fragen zu beantworten. Vor allem aber soll ja der LPG-Vorstand Gelegenheit haben, selbst mit dem Schuldner zu sprechen. So stellte sich in einem Fall heraus, daß Sekretär und Gerichtsvollzieher nach beantragter Forderungspfändung wiederholt bei einem Genossenschaftsbauern vorgesprochen hatten, weil dieser das dem Sekretär gegenüber abgegebene Zahlungsverprechen nicht einhielt. Anstatt sich von vornherein mit der LPG in Verbindung zu setzen, sie zur Übernahme der Kontrolle über die Einhaltung der zugesicherten Ratenzahlungen zu veranlassen, wurde ein umfangreicher Schriftwechsel mit dem Prozeßbevollmächtigten der Gläubiger geführt.

Noch nicht genügend wird von den Vollstreckungsorganen beachtet, daß zum Schutze der Genossenschaftsbauern gemäß § 25 Abs. 3 LPG-Gesetz ein Stundungsverfahren durchgeführt werden kann, welches sich nach den §§ 1 ff. der 1. Durchführungsverordnung zum LPG-Gesetz gestaltet. Der Sekretär oder der Gerichtsvollzieher muß in geeigneten Fällen den betreffenden Genossenschaftsbauern die Beantragung dieses Stundungsverfahrens empfehlen und sie entsprechend beraten, soweit das nicht bereits durch den LPG-Vorstand geschehen ist. Auf diese Weise können Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Genossenschaftsbauern ebenfalls vermieden werden. Schließlich müssen sich Sekretär und Gerichtsvollzieher Gedanken darüber machen, welche Maßnahme im konkreten Fall zur Realisierung des Anspruchs am geeignetsten ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß eine Sachpfändung selten in Betracht kommt und der Forderungspfändung grundsätzlich das Primat gebührt. Wird z. B. von einem Gläubiger gegen einen Genossenschaftsbauern an Stelle der zweckmäßigen Forderungspfändung eine Sachpfändung beantragt, dann ist es beispielsweise die Aufgabe des Gerichtsvollziehers, den Gläubiger nach Eingang der beizuziehenden Auskunft des LPG-Vorstandes entsprechend zu belehren und ihn zur Beantragung der zweckmäßigen Forderungspfändung zu veranlassen.

Grundsätze der Vollstreckung gegen LPG-Mitglieder

Ergibt sich aus der Äußerung des Vorstandes der LPG, daß eine Zwangsvollstreckung unumgänglich ist, dann muß der Pfändungs- und Überweisungsbeschuß so klar abgefaßt werden, daß für die Beteiligten — Gläubiger,

Schuldner, Drittschuldner — keine Zweifel darüber bestehen, welche Ansprüche in welchem Umfang gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden sollen.

Dabei ist im einzelnen auf folgendes zu achten: In der LPG Typ III erhält der Genossenschaftsbauer seine Einkünfte überwiegend aus der genossenschaftlichen Arbeit. Darüber hinaus kann er noch Einkünfte aus seiner persönlichen Hauswirtschaft, aus Bodenanteilen und etwaigem zusätzlichen Inventarbeitrag beziehen. Dabei sei darauf hingewiesen, daß nach § 15 der 1. Durchführungsverordnung die Zwangsvollstreckung in die landwirtschaftlichen Erzeugnisse und in das dem Genossenschaftsbauern gehörende Vieh und Inventar nur zulässig ist, wenn durch die Zwangsvollstreckung die ordnungsgemäße Führung der persönlichen Hauswirtschaft nicht gefährdet ist.

Für die Pfändung dieser Ansprüche ist ferner von Bedeutung, daß die Höhe der Arbeitseinheit erst am Jahresende endgültig festgesetzt werden kann und die Mitglieder der LPG hierauf monatliche Vorschüsse in Höhe von 70 bis 80 Prozent der geplanten Arbeitseinheit erhalten. Der Restbetrag aus geleisteten Arbeitseinheiten sowie die Bodenanteile und etwaige Zahlungen aus dem zusätzlichen Inventarbeitrag werden mit der Jahresendabrechnung fällig. Welche Ansprüche dem Genossenschaftsbauern gegen die LPG im einzelnen zustehen, ersieht der Sekretär oder Gerichtsvollzieher aus der angeforderten Auskunft über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Genossenschaftsbauern. Die Verschiedenheit der Ansprüche des Genossenschaftsbauern gegen seine LPG und ihre teilweise Unpfändbarkeit erfordern eine exakte Formulierung des Pfändungsausspruchs, die wir wie folgt vorschlagen:

pp.

Wegen und bis zur Höhe dieser Ansprüche des Gläubigers sowie wegen der Gerichts- und Zustellungskosten des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses werden die angebliebenen Forderungen des Schuldners an die LPG . . . , und zwar

- a) *... Prozent von den künftigen Vorschußzahlungen für die von dem Schuldner geleisteten Arbeitseinheiten,*
- b) *... Prozent des Guthabens, das sich bei der Jahresendabrechnung für den Schuldner aus den von ihm geleisteten Arbeitseinheiten noch ergibt,*
- c) *die Bodenanteile und*
- d) *fällige Beträge aus dem zusätzlichen Inventarbeitrag gepfändet.*

In welcher Höhe die einzelnen Ansprüche gepfändet werden können, richtet sich ausschließlich nach den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners, wobei insbesondere auch seine sonstigen Verpflichtungen berücksichtigt werden müssen. Nach § 14 der 1. Durchführungsverordnung ist der Anspruch auf Zahlung von Geld für geleistete Arbeitseinheiten grundsätzlich bis zu 50 Prozent pfändbar. Für die Pfändung wegen Unterhaltsforderungen ist § 14 Abs. 3 der 1. Durchführungsverordnung zu beachten, wonach der laufende monatliche Unterhaltsbeitrag in voller Höhe pfändbar ist. Dies drückt man im Pfändungsausspruch dadurch aus, daß es unter a) heißt: „... Prozent, mindestens aber monatlich ... DM.“

Wir halten es für vorteilhaft, wenn die pfändbaren Beträge aus geleisteten Arbeitseinheiten nicht in festen Summen, sondern zunächst in Prozentsätzen im Pfändungs- und Überweisungsbeschuß festgelegt werden, denn dadurch bleibt der materielle Anreiz für den Schuldner gewahrt. Das kann besonders dann bedeutungsvoll sein, wenn der Schuldner unverschuldet vorübergehend geringere Einkünfte hat.

Besonders wichtig ist die richtige Bewertung der Einkünfte des Schuldners aus der persönlichen Hauswirt-